BDEW Reinhardtstraße 32 10117 Berlin

Bundesminister für besondere Aufgaben und
Chef des Bundeskanzleramtes
[redacted]
10557 Berlin

Berlin, 9. Juni 2026

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
Kerstin Andreae
Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung
Reinhardstr.32
10117 Berlin
www.bdew.de

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)
Prof. Dr. Gerald Linke
Vorstandsvorsitzender
Josef-Wirmer-Str. 1-3
53123 Bonn

Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. (en2x)
Prof. Christian Küchen
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung
Georgenstraße 24
10117 Berlin

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)
Dr. Wolfgang Große Entrup
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Gezielte Anpassung der EU-Methanverordnung zur Sicherung der Energieversorgung

Sehr geehrter Herr Bundesminister Frei,

die Lieferunterbrechungen infolge der Blockaden in der Straße von Hormus setzen die globalen Energiemärkte erheblich unter Druck. Auch in Europa sind die Auswirkungen bereits spürbar: steigende Preise sowie zunehmende Risiken für die bezahlbare Versorgung mit Erdgas, Rohöl und Kraftstoffen.

Während die Industrie daran arbeitet, die Öl- und Gasversorgung sicherzustellen, führt die nächste Umsetzungsphase der EU-Methanverordnung schon zum 1. Januar 2027 zu weiteren Risiken für eine sichere Energieversorgung. Die neuen Anforderungen betreffen nicht nur die Überwachung, Berichterstattung und Auditierung von Methanemissionen innerhalb der EU, sondern insbesondere auch Importe von Erdgas, LNG und Rohöl aus Drittstaaten.

Eine aktuelle Studie belegt, dass ein erheblicher Anteil der Öl- und Gasimporte die künftigen Vorgaben ab 2027 nicht erfüllen kann. Bis zu 43% der EU-Gasimporte (rund 114 Mrd. Kubikmeter, dies entspricht in der Größenordnung dem Versorgungsausfall nach dem Wegfall russischer Gaslieferungen) und 87% der EU-Erdölimporte (rund 9,8 Millionen Barrel pro Tag) könnten 2027 faktisch vom Markt ferngehalten werden[1].

[1] Wood Mackenzie (2026): EU Methane Emissions Regulation Study

Gründe hierfür sind insbesondere die bislang fehlende Festlegung standardisierter Verfahren zur Erfassung von Methanemissionen sowie unzureichende Kapazitäten für die Auditierung und Akkreditierung.

Für Importeure ergibt sich daraus eine hohe Unsicherheit bei der Vertragsgestaltung. Bereits heute müssen Lieferverträge für den Zeitraum ab 2027 vorbereitet und geschlossen werden. Gleichzeitig können die regulatorischen Anforderungen faktisch nicht erfüllt werden. Dies verursacht erhebliche Compliance- und Reputationsrisiken und kann dazu führen, dass für Deutschland und Europa dringend benötigte Lieferverträge nicht abgeschlossen werden können.

In der aktuellen geopolitischen und energiewirtschaftlichen Lage wirkt die EU-Methanverordnung daher versorgungsgefährdend. Dies betrifft nicht nur die Verfügbarkeit von Rohöl und Erdgas, sondern auch die darauf basierende Versorgung mit Kraftstoffen und Basischemikalien. In der Folge drohen zusätzliche Belastungen für die industrielle Basis in Deutschland.

Die unterzeichnenden Industrien unterstützen ausdrücklich die Zielsetzung, Methanemissionen zu reduzieren und haben in den vergangenen Jahren bereits im Rahmen der Oil and Gas Methane Partnership substanzielle und nachweisbare Fortschritte erzielt.

Die derzeitige Ausgestaltung der EU-Methanverordnung wird der praktischen Erfordernis nicht gerecht, die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland und Europa aufrechtzuerhalten. Erst dies legt die Basis für weitere Investitionen in intelligente Klimaschutzmaßnahmen.

Die derzeit diskutierten Maßnahmen der Europäischen Kommission zur befristeten Aussetzung von Sanktionen sind nicht ausreichend, denn die vorgeschlagene Empfehlung bietet keine ausreichende Rechtssicherheit. Zudem bestünde trotz der vorgeschlagenen Empfehlung der Europäischen Kommission weiterhin ein Rechtsverstoß, auch wenn dieser nicht sanktioniert würde. Auch die zentralen Engpässe – insbesondere fehlende Verifizierungsstrukturen und Akkreditierungen – sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU – und die zugrunde liegenden rechtlichen Verpflichtungen der Verordnung bleiben bestehen.

Für Unternehmen, die Investitions- und Lieferentscheidungen in Milliardenhöhe treffen müssen, ist Rechtssicherheit zwingend erforderlich. Insbesondere börsennotierte Unternehmen sind verpflichtet, gegenüber Investoren, Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfern eine vollständige Rechtskonformität nachzuweisen. Unverbindliche Regelungen oder auch nur der (zeitweise) Verzicht auf die Festsetzung von Sanktionen können diese Anforderungen nicht erfüllen.

Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf, um Versorgungsrisiken und wirtschaftliche Folgeschäden zu vermeiden.

Wir bitten die Bundesregierung daher, sich auf europäischer Ebene für eine gezielte Anpassung der EU-Methanverordnung einzusetzen.

Zentral ist dabei insbesondere eine zeitliche Anpassung der relevanten Vorschriften für Importeure (insbesondere Artikel 28 und Teilen von Artikel 29) an die tatsächliche Verfügbarkeit von Methoden, Durchführungsrechtsakten und Verifizierungskapazitäten, die Vorlage eines realistischen und umsetzbaren Zeitplans für die Importanforderungen sowie die Sicherstellung, dass regulatorische Anforderungen praktisch erfüllbar und rechtssicher ausgestaltet sind.

Nur durch eine solche Anpassung kann Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Einklang gebracht werden mit dem Ziel die Methanemissionen zu reduzieren.

Für ein Spitzengespräch der Bundesregierung mit den unterzeichnenden Verbänden zur Anpassung der Verordnung stehen wir gerne zur Verfügung.

[redacted]

[redacted]

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir auch an Frau Bundesministerin Katherina Reiche und Herrn Bundesminister Carsten Schneider geschickt.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38;
DVGW Registereintrag national: R000916, Registereintrag europäisch: 049954229126-63;
Der en2x-Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Im Sinne einer transparenten und professionellen Interessenvertretung legt der Verband den anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG sowie den Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa eu) seiner Tätigkeit zugrunde. Lobbyregistereintrag des Bundes: R000885. EU-Transparenzregister: 997302144753-52.
VCI Registereintrag national: R000476, Registereintrag europäisch: 15423437054-40